

Auszug aus der Fahrradverordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom Mai 2001

Jedes Fahrrad, das in der Verkehr gebracht wird muss folgende Ausrüstung aufweisen:

1. Zwei voneinander unabhängige Bremsen, mit einer Bremsverzögerung von $4\text{m}/\text{sec}^2$ bei einer Geschwindigkeit von $20\text{km}/\text{h}$. Die Bremsverzögerung muss einen sicheren Gebrauch des Fahrrades gewährleisten.
2. Eine Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen(Glocke).
3. Einen Scheinwerfer mit weißem oder hellgelben ruhenden Licht bei einer Lichtstärke von mindestens 100 cd !
4. Ein Rücklicht mit einer Lichtstärke von mindestens 1 cd . Bei Dynamobetrieb muss die genannte Wirkung ab einer Geschwindigkeit von $15\text{ km}/\text{h}$ erreicht werden!
Bei Tageslicht und guter Sicht dürfen Fahrräder ohne Beleuchtung verwendet werden!
5. Einen weißen Rückstrahler vorne, von mindestens 20 cm^2 (darf mit dem Scheinwerfer verbunden sein).
6. Einen roten Rückstrahler hinten von mindestens 20 cm^2 (darf mit dem Rücklicht verbunden sein).
7. Gelbe Rückstrahler an den Pedalen, oder gleichwertige Ausrüstung.
8. Reifen mit ringförmigen Reflektorstreifen, weiß oder gelb, oder nach beiden Seiten wirkende gelbe Rückstrahler von mindestens 20 cm^2 , oder gleichwertige Ausrüstung.
9. Ist das Fahrrad für mehrere Personen bestimmt, muss jede zusätzliche Person einen Sattel, einen Lenker und Pedale oder eine Abstützvorrichtung für die Füße haben!

AUSNAHME RENNRRAD:

Rennräder dürfen ohne die in Absatz 2 - 8 genannte Ausrüstung in den Verkehr gebracht werden – allerdings nur bei Tageslicht und guter Sicht!
Als Rennrad gilt: Eigengewicht bis 12kg , Rennlenker, Felgendurchmesser 630 cm , Felgenbreite bis 23 mm !

Diese Verordnung ist seit dem 1. Mai 2001 in Kraft!

Weitere Hinweise finden Sie unter folgenden Links:

<http://www.arboe.at/1875.html>

<http://www.oeamtc.at/fahrrad/>

Die komplette Verordnung finden Sie unter:

http://www.argus.or.at/info/recht_stvo.shtml